

II-934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7021/3-Pr/80

373/AB

An den

1980-04-18

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 341/J

Wien

zu Zahl 341/J-NR/1980

Die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen (341/J), betreffend verbesserten Schutz der Bevölkerung vor geistig abnormen Rechtsbrechern, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Im Rahmen der Klassifikation durch das Bundesministerium für Justiz wurde nach Studium der Gerichtsakten einschließlich der darin erliegenden Gutachten Werner Kniesek für den Normalvollzug für geeignet betrachtet. Diese Klassifikation erfolgte noch vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches auf Grund eines nach dem alten Strafgesetz ergangenen Urteils. In der Folgezeit hat Werner Kniesek kein Verhalten an den Tag gelegt, das ihn als für den Normalvollzug nicht geeignet erscheinen ließ oder Anlaß für eine Überstellung in ein Psychiatrisches Krankenhaus gegeben hätte. Werner Kniesek hat sich während seiner fast 7-jährigen Haft in der Strafvollzugsanstalt Garsten ohne wesentliche Beanstandung geführt. Eine psychiatrische oder psychologische Beobachtung bzw. eine psychotherapeutische Betreuung wurde daher nicht vorgenommen.

Zu 2.:

Im Jahre 1979 wurden 1.483 Strafgefangene klassifiziert. Ein Mitglied des Klassifikationsteams im Bundesministerium für Justiz ist ein Psychologe, der in jedem Klassifikationsfall eine Äußerung abgibt. Darüber hinaus werden in etwa 3/4 dieser Fälle Gutachten von Anstaltspsychologen auf Grund eigener Explorationen erstellt.

Bei 124 Strafgefangenen (8,4%) wurden im Zuge des Klassifizierungsverfahrens psychische Auffälligkeiten festgestellt, die zum Anlaß genommen worden sind, die Vorstellung der Genannten beim psychiatrischen Dienst der jeweiligen Strafvollzugsanstalt anzuordnen.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Werner Kniesek wurde zu dem im Gesetz vorgesehenen Zeitpunkt (§ 141 Abs.2 StVG), das war der 19.Oktober 1976, in die Oberstufe überstellt. Diese Entscheidung des Anstaltsleiters beruhte auf den positiven Stellungnahmen jener Beamter, die im Vollzug mit Werner Kniesek befaßt waren.

Zu 5.:

Mit Beschluß vom 10.Februar 1977 hat das Kreisgericht Steyr als Vollzugsgericht entschieden, daß Werner Kniesek voraussichtlich nicht gemäß § 46 Abs.1 StGB bedingt zu entlassen sein wird. Mit dem weiteren Beschluß vom 6.Juli 1977 hat das Kreisgericht Steyr die bedingte Entlassung abgelehnt.

Zu 6.:

Das Kreisgericht Steyr hat die Entscheidung vom 10.2.1977 wie folgt begründet:

"Alle Voraussetzungen für eine solche vorzeitige bedingte Entlassung gemäß § 46 Abs.1 StGB, über die noch in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden sein wird, erfüllt der Strafgefangene voraussichtlich nicht, weil nach seinem Vorleben und seiner aus den Straftaten ersichtlichen Persönlichkeit und nach seiner bisherigen Aufführung während der jetzigen Strafvollstreckung nicht anzunehmen ist, daß er in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

Überdies bedarf es der Vollstreckung des Strafrestes, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken."

Die Entscheidung des Kreisgerichtes Steyr vom 6.Juni 1977 enthielt folgende Begründung:

"Der Strafgefangene ist bis jetzt siebenmal abgeurteilt worden, davon zweimal wegen versuchten Mordes und dann wegen der verschiedensten Eigentumsdelikte. Er hat sich schon einmal der bedingten Entlassung aus dem Arbeitshaus unwürdig erwiesen und führte sich während der jetzigen Anhaltung sehr schlecht auf.

Bei ihm kann nicht mehr angenommen werden, er werde in Freiheit nunmehr keine strafbaren Handlungen mehr begehen."

Der Entlassungsvollzug beginnt gemäß § 145 StVG je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe 3-12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung.

Da eine bedingte Entlassung des Werner Kniesek abgelehnt wurde, war für den Entlassungsvollzug das urteilsmäßige Strafende 14.Februar 1980 maßgebend. Werner Kniesek wurde am 14.August 1979 für eine Dauer von 6 Monaten in den Entlassungsvollzug überstellt. Eine vorzeitige Überstellung in den Entlassungsvollzug sieht das Strafvollzugsgesetz nicht vor.

Zu 7.:

Die Strafvollzugsanstalt Garsten hat nach dem Antrag des Werner Kniesek auf Gewährung eines Ausganges im Rahmen des Entlassungsvollzuges eine schriftliche Bestätigung der Ehefrau des Werner Kniesek erhalten, daß dieser bei ihr wohnen könne und auch von ihr verköstigt werde. Von der Gewährung des Ausganges wurde die Bundespolizeidirektion Salzburg am 10.1.1980 verständigt. Werner Kniesek wurde zur Bestreitung seiner Auslagen aus dem ihm zur Verfügung stehenden Eigengeld ein Betrag von S 1.000,- übergeben.

Zu 8.:

Die im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen wurden vom Anstaltsleiter als gegeben erachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Ausgang unmittelbar vor dem urteilsmäßigen Strafende gesetzlich vorgesehen ist und hier auch gewährt wurde.

Zu 9. bis 11.:

Im Jahre 1979 wurde 3048 Strafgefangenen ein Ausgang gemäß § 147 StVG bewilligt. Während des Ausganges wurden in 13 Fällen strafbare Handlungen verübt.

Bereits bisher wurde entsprechend den Bestimmungen des § 147 StVG in allen Fällen vor Gewährung des Ausganges sichergestellt, daß für Unterkunft und Verpflegung während der Zeit des Ausganges gesorgt ist. In jedem Fall werden auch die zuständigen Sicherheitsbehörden von der Gewährung des Ausganges verständigt.

Was zusätzliche Maßnahmen in sachlicher und personeller Hinsicht im Strafvollzug anlangt, um dem Rückfall und der Begehung neuer strafbarer Handlungen entgegenzuwirken, verweise ich auf den Inhalt meiner Erklärung, die ich in der Sitzung des Nationalrates vom 23.1.1980 abgegeben habe.

Zu 12.:

Ein Mißbrauch des gewährten Ausganges wird nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet, soweit ein solches Verhalten der Anstaltsleitung, insbesondere durch Anzeigen der Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht wird. Soweit es sich um die Verbesserung der Bestimmungen über die bedingte Entlassung vor dem urteilsmäßigen Strafende handelt, wird das Bundesministerium für Justiz in den nächsten Tagen einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Begutachtung aussenden.

18.April 1980

*Broda*